

BVGer E-5601/2015 vom 20. Januar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5601_2015

FR: TAF E-5601/2015 du 20 janvier 2016

IT: TAF E-5601/2015 del 20 gennaio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Mit Beschwerde im Asylbereich kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden einzig die Fragen Flüchtlingseigenschaft, Asyl und Anordnung der Wegweisung. Der Wegweisungsvollzug ist nicht zu prüfen, nachdem die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme zu Gunsten der Beschwerdeführerinnen angeordnet hat.

E. 1.4

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin behauptet, es hätten sich Fehler bei der Protokollierung eingeschlichen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass anstelle ihrer Ortsangabe "D. _____" der damit phonetisch leicht verwechselbare Ortsname "E. _____" verstanden und protokolliert worden sei. Ferner sei die erste Hälfte ihrer Anhörung chaotisch verlaufen, weil ihr Kind die Befragung nachhaltig gestört habe. Eine Konzentration sei kaum möglich gewesen. Weiter argumentiere die Vorinstanz auf einer zu dünnen Basis, wenn sie bloss zwei Punkte aus ihrem mehrstündigen Sachvortrag herauspicke und darauf gestützt das Asylgesuch glaube beurteilen zu können. Zudem würden ihr widersprüchliche Aussagen zum Kontakt mit heimatlichen Behörden und ein

Nachschieben von Sachverhalten vorgehalten. Dabei lasse die Vorinstanz ausser Acht, dass sie ansonsten stundenlang widerspruchsfrei Auskunft gegeben habe. Damit wirft sie der Vorinstanz sinngemäss unrichtige respektive unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Falsch- oder Nichtbeurteilung von erheblichen Sachverhaltselementen vor. Diese verfahrensrechtlichen Rügen sind vorab zu prüfen, da die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (und eventuell die Anhörung zu wiederholen) wäre, sollte sich der sinngemässe Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs oder allenfalls der Willkür bei Sachverhaltsfeststellung und Entscheidungsfindung als begründet erweisen. Allgemein gilt im Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Diese behördliche Untersuchungspflicht wird durch die den Asylsuchenden gestützte auf Art. 8 AsylG auferlegte Mitwirkungspflicht eingeschränkt, wobei die Gesuchsteller bei der vertieften Anhörung alle Gründe zu nennen haben, die für die Asylgewährung relevant sein könnten (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2 m.w.H.). Was die Anforderungen an die mündliche Anhörung gemäss Art. 29 Abs. 1 AsylG und den entsprechenden Anspruch auf rechtliches Gehör anbelangt, so soll die Anhörung Gewähr dafür bieten, dass die asylsuchende Person ihre Asylgründe vollständig darlegen kann und diese von der Asylbehörde korrekt erfasst werden, wobei die mündliche Befragung insbesondere auch dazu dient, gezielte Rückfragen zur Erhebung des Sachverhalts zu stellen und Missverständnisse zu klären. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, Vorbringen nicht nur zu hören, sondern diese auch ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung sodann angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Diesen Anforderungen ist die Vorinstanz entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin einwandfrei nachgekommen. So lässt deren Aussageverhalten nicht erkennen, dass sie der BzP und der Anhörung nicht hätte folgen können. Dieser Schluss steht im Einklang mit den Angaben der Beschwerdeführerin, wonach sie alle Gründe stets habe zu Protokoll geben können und keine Zusatzbemerkungen habe (vgl. BzP S. 8; SEM-Akten A19 S. 15 und 16). Ausserdem hat sie bereits an der BzP ihr Kleinkind dabei gehabt (BzP F 9.02; SEM-Akten A19 S. 2). In diesem Kontext sind die formellen Einwände der Hilfswerkvertretung über ein störendes Kind anlässlich der Anhörung zu relativieren (vgl. Anhang zu SEM-Akten A19/18). Umso weniger überzeugen diese, als der Sachbearbeiter des SEM offensichtlich bemüht war, das Beste aus der Situation zu machen. Er hat das (gemäss Hilfswerkvertretung zu Beginn der Anhörung sehr laute) Kleinkind entsprechend dem Wunsch der Beschwerdeführerin während der Anhörung toleriert, Pausen eingelegt und es stillen lassen. Gleichzeitig hat er zur Entspannung der Atmosphäre beigetragen (vgl. SEM-Akten A19 F 23). Er hat der Beschwerdeführerin auf diese Weise ermöglicht, der Befragung zu folgen. Die von der Beschwerdeführerin angegebenen Vorkommnisse konnten jedoch in der BzP und namentlich in der Anhörung nicht immer in der wünschbaren Tiefe ergründet werden, was aber offensichtlich nicht auf das Verhalten ihres Kleinkindes, sondern vielmehr auf ihr vages, selektives und zugleich unstimliges Aussageverhalten zurückzuführen ist. Im

Anhörungsprotokoll sind keine Situationen mit gravierenden Verständnisproblemen zu erkennen. Befrager und Dolmetscher haben ihr jeweils ausreichend Möglichkeit zur vollständigen Darlegung oder Klarstellung ihrer Angaben geboten. Zudem gab sie an, den Tigrinya sprechenden Dolmetscher gut zu verstehen (BzP S. 2 und 8; SEM-Akten A19 S. 1 und 17). Sie hat denn auch in der Folge die Richtigkeit und Vollständigkeit der Protokolle nach Rückübersetzung unterschriftlich bestätigt (BzP S. 8; SEM-Akten A19 S. 17). Vor diesem Hintergrund erweisen sich die nachträglichen Vorbehalte und die in der Beschwerde angeführten Einwendungen als nicht stichhaltig. Die für einen Entscheid wesentlichen Sachverhaltsteile sind rechtsgenügend von der Vorinstanz festgestellt worden. Weiter besteht keine Verletzung der Begründungspflicht, wenn gewisse Sachverhaltsdetails nicht erwähnt oder nicht beurteilt werden, weil sie für den Ausgang des Verfahrens keine Bedeutung haben. Zusammenfassend besteht damit kein formeller Grund für eine Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz oder für eine Neuanhörung.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Dabei kommt es auf die Gezieltheit, Intensität und Aktualität dieser Nachteile und das Motiv ihrer Zufügung an.

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Die asylsuchende Person muss auch persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, am Verfahren mangelndes Interesse zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert.

4.1 Die Vorinstanz lehnt das Asylgesuch mangels Glaubhaftigkeit ab. Die Behauptungen der Beschwerdeführerin zu C._____ in Sachen militärische Funktion, Stationierungsort, Ausreisegründe seien nicht substantiiert ausgefallen. Sie widerspreche sich zur Frage, ob sie je Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt habe, und schiebe Ausreisegründe nach. Die Ausreisemodalitäten seien darüber hinaus widersprüchlich, unsubstantiiert sowie unstimmig ausgefallen; sie würden nicht den Eindruck tatsächlicher Erlebnisse vermitteln. Sie verheimliche damit die wahren Umstände ihrer Ausreise. Folglich sei weder von einer legalen noch illegalen Ausreise aus Eritrea auszugehen, weshalb das Vorliegen allfälliger subjektiver Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zu verneinen sei. Was die Beschwerdeführerin, eine nachweislich in Eritrea sozialisierte Person, in ihrer Beschwerde dagegen einwendet, vermag das Gericht nicht zu überzeugen: Sie gibt zwar an, sie habe nach der Desertion und Flucht ihres Ehemannes eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung durch die eritreischen Behörden. Den obigen vorinstanzlichen Vorhalten hält sie dabei entgegen, im Verfahren von Beginn weg dem SEM offengelegt zu haben, dass C._____ nichts über seine

Fluchtgründe und seine Dienstzeit habe verlauten lassen. Diese Aussage ist aber selbst in einem eritreischen Kontext nicht nachvollziehbar. So gibt sie an, ihn im Jahr 2002 geheiratet zu haben, ihn mithin jahrelang zu kennen. Zudem will sie mit ihm und ihrer Mutter im Haus der Mutter zusammen gelebt haben, was Absprachen mit Militärdienstleistenden nötig macht. Später soll sie mit ihm eine längere Zeit unter schwierigen Bedingungen im Sudan gelebt haben. Somit ist es unwahrscheinlich, dass sie keine Ahnung über dessen militärisches Tun, Einsatzorte und Hintergründe für die gemeinsame Ausreise hat. Folglich ist ihr ein langjähriges Verhältnis zu einem eritreischen (...) nicht zu glauben. Daran ändern die nachgeschobenen Informationen zum militärischen Umfeld des Ehemannes nichts (vgl. Beschwerde S. 5 f.). Zudem hat sie ihre Situation bei dessen Auftauchen in ihrem Haus pauschal und stereotyp geschildert, mithin ohne die nötigen Realkennzeichen. Dasselbe ist im Bereich der Schilderungen zu den unstimmgigen Fluchtmodalitäten und zur angeblichen Entführung von C. _____ im Sudan festzustellen und ebenso in Bezug auf ihr Verhältnis zu den Behörden. Bei den von ihr geschilderten Vorkommnissen fällt ins Gewicht, dass sie über die Aktivitäten, Beweggründe und den Stand der Zusammenarbeit mit den handelnden Personen nichts Substantielles nachvollziehbar berichtet. Ein solches Verhalten und ihr oberflächliches Wissen weisen darauf hin, dass sie nicht aus eigenen Erlebnissen berichtet hat. Folglich sind ihre Ausführungen nicht als glaubhaft zu bezeichnen. Bei dieser Sachlage ist der vorinstanzlichen Argumentation zu folgen, der die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nichts Stichhaltiges entgegensetzen kann. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

4.2 Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin durch ihre illegale Ausreise aus dem Heimatland, wie sie dies behauptet, einen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die eritreischen Behörden gesetzt hat und sie infolge subjektiver Nachfluchtgründe die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Subjektive Nachfluchtgründe sind anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a, m.w.H.). Der Asylausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht. Es ist nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihr Verhalten zu erreichen versucht hat. Massgebend ist vielmehr, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1, BVGE 2009/28 E. 7.1; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich 2003, Rz. 96, S. 25). Das Staatssekretariat hat auf dem Hintergrund der nicht authentisch anmutenden Angaben der Beschwerdeführerin überzeugend ausgeführt, weshalb die von der Beschwerdeführerin angegebenen Ausreisemodalitäten weder auf eine legale noch illegale Ausreise schliessen lassen. Darüber hinaus bestehen keine Hinweise, dass die Beschwerdeführerin aus Sicht des eritreischen Staates als potenzielle Bedrohung wahrgenommen worden wäre oder sich in besonderem Masse exponiert hätte. Folglich

erfüllt sie die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe nicht (Art. 54 AsylG).

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, Verfolgungsgründe im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneinte und das Asylgesuch ablehnte.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2011/24 E. 10.1 m.w.H.). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Mit der angefochtenen Verfügung wurde die Beschwerdeführerin zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme, welche nicht selbständig, sondern nur insofern adhäsionsweise Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gewesen ist, als eine Gutheissung im Asyl- oder im Wegweisungspunktes deren Aufhebung zur Folge gehabt hätte, tritt mit dem heutigen Urteilsdatum in Kraft.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gesuch um Befreiung von einem Kostenvorschuss ist mit dem Urteil gegenstandslos geworden. Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung, amtliche Verbeiständung) abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.